

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Seehausen (A.)

Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Heiligenfelde der Mitgliedsgemeinde Altmärkische Höhe in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Der Verbandsgemeinderat Seehausen (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Heiligenfelde**
Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Heiligenfelde der Gemeinde Altmärkische Höhe vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß der in der Anlage enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.
- b) **Feststellungsbeschluss**
Der Verbandsgemeinderat Seehausen (Altmark) beschließt die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Heiligenfelde der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Ausweisung des Sonderbaugebietes Photovoltaik einschließlich der Begründung. Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung werden gebilligt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Heiligenfelde gemäß § 6 BauGB dem Landkreis Stendal zur Genehmigung vorzulegen sowie anschließend die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat am 29.11.2024 die Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans beim Landkreis Stendal (dortiges Az.: 63/007/2020-02654) beantragt. **Die Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Heiligenfelde der Verbandsgemeinde Seehausen wurde mit Bescheid vom 19.12.2024 gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut erteilt:**

„Nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmige ich die am 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mittels Beschlusses (Vorlage-Nr.: 30/22/627) festgestellte 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Heiligenfelde der Mitgliedsgemeinde Altmärkische Höhe ohne Nebenbestimmungen und Maßgaben.“

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigung erteilt wurde. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Heiligenfelde wirksam.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Heiligenfelde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig kann die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Heiligenfelde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-

[wirtschaft/buergerservice/bauleitplanung/](#) und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Vorhergehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hansestadt Seehausen Altmark, den 21.01.2025

Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

